Mitteilung 791

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 0683

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0461/FR

Reaktion der Kommission auf die Antwort eines Mitgliedstaats/Landes, der/das einen Entwurf in Bezug auf Bemerkungen (5.2)/eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) notifiziert

MSG: 20240683.DE

1. MSG 791 IND 2023 0461 FR DE 27-11-2023 13-03-2024 COM REACTION COM 27-11-2023

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2023/0461/FR - SERV60 - Internetservices

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 notifizierten die französischen Behörden der Kommission am 24. Juli 2023 den Entwurf „Rechtsvorschriften zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums“ (im Folgenden „notifizierter Entwurf“). Am 26. Oktober 2023 gab die Kommission eine ausführliche Stellungnahme mit Bemerkungen ab, auf die die französischen Behörden am 22. Dezember 2023 antworteten.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat die Kommission über die Maßnahmen, die er aufgrund der ausführlichen Stellungnahmen zu ergreifen beabsichtigt. Die Kommission äußert sich zu diesen Maßnahmen.

Die Dienststellen der Kommission danken den französischen Behörden für ihre Antwort und nehmen die zusätzlichen Erläuterungen zur Kenntnis und begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen, um ihre nationalen Gesetzesentwürfe mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Die Kommissionsdienststellen möchten jedoch folgende Anmerkungen machen.

Artikel 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des notifizierten Entwurfs

Wie in der ausführlichen Stellungnahme festgestellt, würden die Artikel 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des notifizierten Entwurfs unterschiedslos für Anbieter von „Online-Kommunikationsdiensten“ mit Sitz in Frankreich und anderen Mitgliedstaaten gelten, was eine unangemessene Beschränkung von Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr darstellt (insbesondere angesichts der jüngsten Rechtsprechung des EuGH C-376/22).

Die Kommissionsdienststellen nehmen die Antwort der französischen Behörden zu diesem Punkt zur Kenntnis. Nach einer solchen Antwort verpflichten sich die französischen Behörden, diese Bestimmungen nur auf Diensteanbieter mit Sitz in Frankreich und Drittländern anzuwenden und ihren Anwendungsbereich nur auf Diensteanbieter mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Ausnahmemechanismus nach Artikel 3 Absatz 4 und 5 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr auszuweiten.

Die Dienststellen der Kommission weisen darauf hin, dass diese Anpassung, um Rechtssicherheit zu gewährleisten, im Gesetzesentwurf angemessen berücksichtigt werden muss, da sie in ihrer derzeitigen Form für alle in Frankreich

verfügbaren Diensteanbieter unabhängig von ihrer Niederlassung gilt. Die Dienststellen der Kommission erinnern ferner daran, dass die Ausweitung der vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter die Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 und gegebenenfalls Absatz 5 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr erfüllen müsste.

Artikel 22 Absatz 5 Ziffern III, V und VIII des notifizierten Entwurfs

In der ausführlichen Stellungnahme stellte die Kommission fest, dass einige der Bestimmungen des notifizierten Entwurfs, insbesondere Artikel 22 Absatz 5 Ziffern III, V und VIII, in den Anwendungsbereich des DSA fallen, insbesondere in den Artikeln 6, 16 und 18, soweit festgestellt wurde, dass diese Bestimmungen dieselben Verpflichtungen wiedergeben oder erfüllen, die vom DSA abgedeckt werden. Diese Bestimmungen sind daher mit dem Grundsatz der unmittelbaren Anwendbarkeit der EU-Verordnungen und der maximalen Harmonisierungswirkung des DSA unvereinbar.

Die französischen Behörden machen geltend, dass die Wiedergabe der Artikel 16 und 18 DSA in nationales Recht erforderlich sei, um die Lesbarkeit und Zugänglichkeit des Grundgesetzes vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft (LCEN), das durch den notifizierten Entwurf geändert werde, zu verbessern und auch elliptische Verweise auf dieses zu vermeiden. Darüber hinaus fügen die französischen Behörden hinzu, dass das Ziel der Lesbarkeit des Gesetzes nicht nur als verfassungsmäßiges Erfordernis angesehen wird, sondern auch die unmittelbare Anwendbarkeit des DSA nicht beeinträchtigt.

Obwohl die Anwendbarkeit des DSA keine nationalen Durchführungsmaßnahmen erfordert, nehmen die Kommissionsdienststellen dennoch das Ziel der französischen Behörden zur Kenntnis, die Lesbarkeit des nationalen Rechts zu verbessern. Um zu verhindern, dass die Rechtsunsicherheit, die sich aus der Wiedergabe von Bestimmungen einer Verordnung ergibt, verhindert wird, dass der notifizierte Entwurf die Duplikation durch einen direkten Verweis auf die Artikel 6, 16 und 18 des DSA ersetzt. Die Dienststellen der Kommission erinnern die französischen Behörden auch daran, dass Artikel 89 des DSA vorschreibt, dass die Bestimmungen des LCEN zur Umsetzung der Artikel 12 bis 15 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr bis zum 17. Februar 2024 aufgehoben und durch einen Verweis auf das DSA ersetzt werden müssen. Die Dienststellen der Kommission stehen weiterhin zur technischen Beratung der französischen Behörden in Bezug auf ihre diesbezüglichen legislativen Maßnahmen zur Verfügung.

Die Kommissionsdienststellen begrüßen die Rationalisierung von Artikel 22 Absatz 5 Ziffer V, d. h. die Streichung einiger Verweise auf die Straftaten nach dem französischen Strafgesetzbuch und die Streichung von Artikel 22 Absatz 5 Ziffer VIII Satz 2 des notifizierten Entwurfs.

Bestimmungen des notifizierten Entwurfs zum Schutz Minderjähriger

Darüber hinaus erinnerte die Kommission in ihrer ausführlichen Stellungnahme daran, dass die gemeinsamen Ziele des notifizierten Entwurfs und des DSA in Bezug auf den Online-Schutz von Minderjährigen verfolgt wurden. Die Kommission unterrichtete auch über die laufende Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im speziellen Bereich der Altersüberprüfungssysteme für die Umsetzung der vollständig harmonisierten Vorschriften des DSA. Diese Zusammenarbeit ist im Gange, und die Kommissionsdienststellen begrüßen insbesondere die führende Rolle Frankreichs.

In ihrer Antwort machen die französischen Behörden geltend, dass das DSA angesichts von Artikel 2, der durch seinen zehnten Erwägungsgrund gestützt wird, die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2018/1808 (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, AVMD-Richtlinie) nicht berührt. Die französischen Behörden geben an, dass Artikel 1 des notifizierten Entwurfs eine ergänzende Maßnahme zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie darstellt.

Die Kommission hat sich bereits zu den Beziehungen zwischen dem DSA und der AVMD-Richtlinie geäußert (einschließlich im Zusammenhang mit der TRIS-Notifizierung 2023/554/IT: „Aufgrund der vollständigen Harmonisierungswirkung des DSA in Bezug auf die Sorgfaltspflichten von Online-Plattformen und zur Wahrung der Integrität des Binnenmarkts für

digitale Dienste ist es den Mitgliedstaaten daher untersagt, nationale Maßnahmen zu erlassen, die sich überschneiden oder dem vollständig harmonisierten Rahmen der digitalen Sicherheit widersprechen würden. In Bezug auf die Rechtmäßigkeit oder Schädlichkeit bestimmter Inhalte, die über Online-Plattformen an Nutzer verbreitet werden, können die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen, in denen festgelegt wird, welche Art von Inhalten illegal oder schädlich ist, auch bei der Umsetzung von Artikel 28b der AVMD-Richtlinie, sofern diese Bestimmungen mit dem Unionsrecht vereinbar sind“). Darüber hinaus möchten die Dienststellen der Kommission darauf hinweisen, dass die Umsetzung der AVMD-Richtlinie, die bis zum 19. September 2020 fällig war, nicht zu den Zielen des Gesetzentwurfs gehört. Darüber hinaus scheinen sich die Bestimmungen des notifizierten Gesetzentwurfs nicht auf audiovisuelle Inhalte zu beschränken, die von Anbietern von Videoplattformen mit Sitz in Frankreich bereitgestellt werden, wie es im Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie vorgeschrieben ist.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen bleibt die in der ausführlichen Stellungnahme enthaltene Bewertung der Tatsache, dass diese Bestimmungen in den vom DSA vollständig harmonisierten Regelungsbereich fallen, relevant. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Kommissionsdienststellen erneut, dass alle Mitgliedstaaten ermutigt werden, sich an den laufenden Diskussionen auf EU-Ebene zu beteiligen, da parallele Systeme auf nationaler Ebene die Harmonisierungswirkung des DSA untergraben, Rechtsunsicherheit schaffen und beim Schutz von Minderjährigen in der gesamten EU nicht wirksam wären.

Artikel 4A und 5 des notifizierten Entwurfs

In Bezug auf die Verpflichtungen gemäß Artikel 4A und 5 des notifizierten Entwurfs hatte die Kommission in ihrer ausführlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sichergestellt werden sollte, dass die Auslegung und praktische Anwendung der einschlägigen Bestimmungen mit Artikel 8 des DSA in Einklang steht, der Verpflichtungen zur allgemeinen Überwachung und aktiven Feststellung der Rechtswidrigkeit durch Plattformen verbietet.

In ihrer Antwort teilen die französischen Behörden mit, dass Artikel 4A geändert wurde und sich nur an Produzenten pornografischer Inhalte richtet, bei denen es sich nicht um Anbieter von Vermittlungsdiensten handelt. Die Kommissionsdienststellen begrüßen diese Klarstellung.

In Bezug auf die Verpflichtung der Anbieter von Online-Diensten, Maßnahmen durchzuführen, um die Erstellung neuer Konten durch eine verurteilte Personen zu verhindern, stellen die französischen Behörden gemäß Artikel 5 des notifizierten Entwurfs klar, dass sie als Mittelverpflichtung und nicht als Ergebnisverpflichtung anzusehen sind und in der Praxis eine bloße Option darstellen, die keiner Sanktion unterliegt. Die Kommissionsdienststellen nehmen die Antwort der französischen Behörden zur Kenntnis, würden jedoch weitere Klarstellungen im Gesetzesschreiben begrüßen, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, und die Kommissionsdienststellen über die geplante praktische Umsetzung von Artikel 5 des notifizierten Entwurfs unterrichten.

Die Dienststellen der Kommission fordern die französischen Behörden auf, die vorstehenden Bemerkungen zu berücksichtigen, während sie weiterhin offen für eine enge Zusammenarbeit und Diskussion mit den französischen Behörden über mögliche Lösungen für die ermittelten Probleme sind, wobei das Unionsrecht uneingeschränkt zu beachten ist. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit der Kommission, ein Verfahren nach Artikel 258 AEUV einzuleiten.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu